

## Nichtamtlicher Teil.

### Ungarn.

Die Bewegung für den internationalen Autorschutz. —  
Beitritt zur Berner Union.

[Übersetzt aus Droit d'Auteur, Julinummer 1911, S. 98 u. 99.]

Die Ereignisse, die Ungarn dazu führen werden, zu gunsten des Schutzes der fremden Autoren einen entscheidenden Schritt zu tun, haben eine sehr erfreuliche Wendung genommen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1911 benutzte der Abgeordnete Franz Herczeg, einer der besten zeitgenössischen Schriftsteller und Vorsitzender des Budapester Journalistenvereins, der am 20. Mai den Antrag des Herrn Dr. Emil Szalai betreffend Beitritt zur Berner Union (s. Droit d'Auteur, 1911, S. 70) angenommen hatte, die Debatte über den Vorschlag des Kultus- und Unterrichtsministeriums dazu, um die Aufmerksamkeit des Ministers und des Parlaments auf »eine für die ungarische Literatur brennend gewordene Frage« zu richten, nämlich auf den Schutz, den fremde Schriftwerke in Ungarn nach Gesetz und Verträgen genießen sollten. Der Redner besprach zuerst die Notwendigkeit, in dieser Hinsicht eine Verständigung mit den Vereinigten Staaten zu suchen, wobei er die Tatsache erwähnte, daß der Komponist Lehar, um in jenem Lande Schutz zu genießen, seine ungarische Staatsangehörigkeit aufzugeben gezwungen war. Ein anderer einheimischer Autor, Fr. Molnár, dessen Werk »Der Teufel« auf mehr als 300 amerikanischen Bühnen mit beispiellosem Erfolg aufgeführt wurde, erhielt von einem einzigen New-Yorker Theater Aufführungstantiemen bezahlt. Angesichts solcher materiellen und geistigen Verluste bat der Abgeordnete den Minister, möglichst bald ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten zu treffen.

Sodann befürwortete er unter den lebhaften Beifallsbezeugungen der Kammer die Annahme der Berner Übereinkunft durch Ungarn, denn es sei durchaus angezeigt, daß die ungarische Nation in der internationalen Union ihren Platz einnehme. Die Schauerromane, Detektivgeschichten und elenden Nachwerke, die man unter dem Gesamtnamen »pornographische Literatur« zusammenfasse, würden nach der Darlegung des Redners das Land nicht dergestalt überschwemmen, wenn infolge des Beitritts zur Union für die Übersetzungen bezahlt werden müßte. Für diesen Beitritt braucht es keinerlei diplomatische Verhandlungen; eine bloße Anzeige in Bern genügt. Dann werden die ungarischen Schriftsteller vor einem beträchtlichen Schaden bewahrt werden. Früher schlossen Österreich und Ungarn die literarischen Verträge gemeinsam ab. Österreich hat dieses Vorgehen aufgegeben und solche Konventionen für sich allein geschlossen. Damit ist Ungarn von jeder Verpflichtung auf diesem Gebiete entbunden und kann nunmehr diese Fragen ohne Verzug selbstständig regeln. Der Redner bittet deshalb den Minister, die zu diesem Zwecke schon in Angriff genommenen legislativen Arbeiten beschleunigen und zum Abschluß bringen zu wollen.<sup>1)</sup>

In seiner Antwort erklärte der Unterrichtsminister Graf Johann Bichy am 16. Juni 1911, die mit den Vereinigten Staaten angebahnten Unterhandlungen hätten zum Abschluß eines Abkommens geführt, dessen Unterzeichnung bereits der amerikanischen Regierung auf diplomatischem Wege nahegelegt worden sei. Hinsichtlich des Beitritts zur Berner

Union führte der Minister aus, er habe schon im April lezt hin sich an seinen Kollegen vom Justizministerium gewandt und ihn gebeten, die nötigen Maßregeln vorzubereiten, um diesen Beitritt möglichst bald vollziehen zu können. Dieser Bitte sei entsprochen worden.<sup>2)</sup>

Diese Erklärung wurde in der Sitzung vom 22. Juni 1911 vom Justizminister selbst, Herrn Fr. Székely, bestätigt.<sup>3)</sup> Derselbe drückte die Hoffnung aus, die Vertragsverhandlungen mit den Vereinigten Staaten binnen kurzem zu Ende bringen und ebenso zur Unterzeichnung der Berner Konvention schreiten zu können. Eisleithanien und Transleithanien seien derselben nicht früher beigetreten, »weil der Beitritt als den Interessen einiger bedeutenden Verleger entgegenstehend angesehen worden sei.«<sup>4)</sup> Der Minister stellt in Aussicht, daß die Dauer des ausschließlichen Übersetzungsrechts zehn Jahre betragen werde, womit sich die ungarischen Autoren zufrieden gäben. Dies stimmt mit der schon angekündigten Nachricht überein, Ungarn werde in diesem Punkte einen Vorbehalt machen und sich noch an Artikel 5 der Berner Konvention von 1886 halten, wozu es durch Artikel 25 der in Berlin revidierten Berner Übereinkunft von 1908 berechtigt ist.

In den beteiligten ungarischen Kreisen herrscht die Überzeugung, daß man infolge der Erklärungen der beiden Minister und der bestimmten Zusicherung des Justizministers bald zur Tat übergehen werde, und zwar vielleicht schon im Herbst d. J. Die Frage des Beitritts Ungarns zur Union ist somit in eine Phase getreten, die an einer günstigen Lösung kaum mehr einen Zweifel aufkommen läßt.

### Strafporto!

In den Leipziger Kommissionsgeschäften wird neuerdings die Wahrnehmung gemacht, daß zahlreiche als Geschäftspapiere frankierte Zettelbriefe und Bücherzettel seitens der Post der Nachtaxierung unterworfen und mit Strafporto belegt werden. Auf Grund der eingezogenen Erkundigungen beim Kaiserlichen Briefpostamt wurde mitgeteilt, daß die Nachtaxierungen erfolgten, weil der Inhalt der Briefe nicht den Bestimmungen entspräche, die sich in der Allgemeinen Dienstabweisung für Post und Telegraphie, Abschnitt V, I, Seite 17 und Seite 20, § 9 finden und folgendermaßen lauten:

(Es ist in der Wiedergabe eine inzwischen erfolgte Textänderung berücksichtigt.)

§. 17: Bücherzettel können sowohl in Form offener Karten als auch unter Umschlag oder Band eingeliefert werden. Als Karten müssen sie in Größe und Stärke des Papiers im allgemeinen den Bestimmungen für Postkarten (§ 7, III) entsprechen; doch sind größere Formulare zulässig, wenn sie den Umfang einer Postpaketadresse nicht wesentlich überschreiten. Unter dieser Bedingung dürfen Bücherzettel auch die Form offener Doppelposten haben; dagegen sind sie in der Form von dreiteiligen, doppelt gefalzten Karten zur offenen Versendung ungeeignet. Formulare zu Bücherzetteln werden postseitig nicht ausgegeben. Es ist den Absendern überlassen, wie sie sich den Vordruck, der außer auf der Rückseite, wie bei offenen Karten (§ 3, II), auch auf dem linken Teile der Vorderseite des Formulars angebracht sein kann, für ihre Zwecke einrichten wollen.

<sup>1)</sup> Siehe ebendaselbst, n<sup>o</sup> 178, országos ülés, S. 25.

<sup>2)</sup> Siehe ebendaselbst, n<sup>o</sup> 183, országos ülés, S. 20.

<sup>3)</sup> Siehe Országgyűlési értesítő, a Budapesti Közlöny, 1911, n<sup>o</sup> 176, országos ülés, etc. S. 20.

<sup>4)</sup> Unter der aufgeklärten Leitung des Herrn Victor Ranschburg scheinen die ungarischen Verleger jetzt für die internationale Union sehr günstig gesinnt zu sein.